



Staatsanwaltschaft Göttingen, Postfach 38 32, 37028 Göttingen

Staatsanwaltschaft Göttingen

Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet

Herrn
Markus Haintz
Ostheimer Str. 28
51103 Köln

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH Eingegangen am	Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
16. Juli 2025	805 Js 15762/25
Ostheimer Straße 28 51103 Köln +49 221 29262870	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
000382-25

Durchwahl
0551/ [REDACTED]

Datum
04.07.2025

Strafanzeige gegen Jürgen Trittin
Tatvorwurf: Volksverhetzung
Tatzeit: 18.03.2025

Sehr geehrter Herr Haintz,

ich habe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 152, 170 Abs. 2 StPO abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind.

Der hier gegenständliche Beitrag vom 18.03.2025 befasst sich mit der Abschiebung venezolanischer Staatsbürger in die Haftanstalt CECOT in El Salvador.

Der Post lautete wie folgt:

*„Die Nazis haben ihr KZ-System im Dunkeln dräuen lassen. Die modernen Faschisten inszenieren #Dachau und #Buchenwald als TV Realityshow
#Trump“*

Darunter war der Beitrag „Bandenkriminalität – Warum die USA venezolanische Gangster nach El Salvador abschiebt“ von Deutschlandfunk vom 17.03.2025 verlinkt.

Dienstgebäude
Waageplatz 7
37073 Göttingen
Sprechzeiten
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0551/4030
Telefax
0551/403-1633

Parkmöglichkeiten
Parkhaus "Carré" Reitstallstraße

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE78 2505 0000 0106 0245 40
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Internet
www.staatsanwaltschaft-goettingen.niedersachsen.de
mit Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr (EGVP und De-Mail)

In dem verlinkten Artikel werden die Haftbedingungen in CECOT beschrieben. Die Insassen seien in fensterlosen Zellen untergebracht, es gebe keine Matratzen für die Metallbetten. Besuch sei verboten. Ferner wird ausgeführt, dass Kolumbiens Präsident Gustavo Petro die Haftanstalt als „Konzentrationslager“ bezeichnet habe. Zudem wird darüber berichtet, dass die venezolanische Regierung die Abschiebung massiv kritisiert habe. Es seien pauschal venezolanische Migranten kriminalisiert worden, bei welchen es sich mehrheitlich um gewöhnliche Arbeiter gehandelt habe.

Dieses Zitat von Gustavo Petro findet sich in diversen Berichterstattungen. Die Tagesschau berichtete ebenfalls am 17.03.2025 über die Anstalt und das Zitat Petros. Die Zellen seien mit vierstöckigen Metallbetten ausgestattet. Es gebe keine Matratzen, Decken oder Kissen. Je Großzelle für bis zu 100 Insassen gebe es zwei Toiletten und zwei Waschbecken. Das Licht werde nie ausgeschaltet. Die Insassen seien vollständig abgeschottet. Nicht nur Angehörigen werde der Zugang verweigert, sondern auch Rechtsanwälten und Ermittlern. Allein das Vorhandensein von Tattoos könnte zu einer Verhaftung in El Salvador führen, da dies als Indiz für eine Bandenmitgliedschaft gewertet werden könne. Es besteht durch das Auswärtige Amt der allgemeine Hinweis für El Salvador, dass im Falle einer Verhaftung der Zugang zu einem Rechtsbeistand stark eingeschränkt ist.

Am 20.03.2025 erfolgte zudem massive Kritik am CECOT durch Human Rights Watch. Auch im dortigen Bericht finden sich dieselben Angaben.

Die in den Medien beschriebenen Haftbedingungen sind unmenschlich und sind mit einem rechtsstaatlichen Verfahren unvereinbar. Die beschriebenen Zustände sind eher mit einem Internierungslager, denn einer Haftanstalt vergleichbar.

Das Unrecht, welches in den Konzentrationslagern der Nazis Juden, Sinti, Roma, queeren Menschen und anderen politisch Verfolgten angetan wurde, ist in der Geschichte einzigartig. Die Gleichstellung dieses Unrechts mit anderen Geschehnissen verbietet sich deshalb und kann grundsätzlich eine strafbare Volksverhetzung darstellen.

Für die Bejahung einer Strafbarkeit wegen Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB (u. a. Holocaustleugnung) muss die Äußerung aber geeignet sein den öffentlichen Frieden zu stören.

Der öffentliche Friede umfasst den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben. Der öffentliche Friede in diesem umfassenden Sinne kann zum einen durch eine infolge

des Hervorufens offener oder latenter Gewaltpotentiale entstandene Erschütterung des Vertrauens in die allgemeine Rechtssicherheit, vor allem auch durch die Verminderung des Sicherheitsgefühls des angegriffenen Teils der Bevölkerung, und zum anderen durch ein Aufhetzen des Publikums und der dadurch begründeten Gefahr weiterer Übergriffe beeinträchtigt werden. Eine Störung des öffentlichen Friedens kann insbesondere bereits durch die Vergiftung des öffentlichen Klimas eintreten, wenn etwa bestimmte Bevölkerungsteile ausgegrenzt und entsprechend behandelt werden, indem ihren Angehörigen pauschal der sittliche, personale oder soziale Geltungswert abgesprochen wird und sie unter Umständen durch den Angriff auf ihre Menschenwürde als „Unperson“ diffamiert werden.

Nach diesen Kriterien ist der Beitrag nicht geeignet den öffentlichen Frieden zu stören. Der Beitrag zieht zwar einen Vergleich zwischen den Konzentrationslagern, der Inhaftierung von venezolanischen Staatsbürgern in El Salvador und den dortigen Haftbedingungen, er prangert dies aber an. Der Beitrag will ersichtlich durch diesen schockierenden Vergleich aufrütteln und auf die furchtbaren und rechtsstaatwidrigen Bedingungen in der Haftanstalt hinweisen.

Hochachtungsvoll



Stegen
Staatsanwältin